

§ 1 Bgld. MSFG Ziel

Bgld. MSFG - Bgld. Musikschulförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Ziel dieses Gesetzes ist es, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

In Kraft seit 01.02.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at